

2.5 Gartendenkmalpflege



In Rapperswil liegen unmittelbar nebeneinander der geometrisch gestaltete Rosengarten, der Reberg mit seinen Terrassierungen und darüber der Lindenhof als baumbestandener Platz.

Die Gartendenkmalpflege befasst sich nicht nur mit Gärten und Parkanlagen im engeren Sinn, sondern mit allen gestalteten Freiräumen. Jeder bepflanzte Raum trägt die Spuren der Zeit in sich. Pflanzen und gebaute Elemente wie Mauern, Wege und Architekturen bilden ein Ganzes.

Die Bedeutung eines Freiraums kann historisch, kultur-, sozial-, wirtschaftsgeschichtlich oder politisch begründet sein; oft haben Freiräume auch in Bezug auf ein gebautes Denkmal einen hohen Situationswert.

Freiräume im Kontext eines Baudenkmals sind durch den Umgebungsschutz des Kulturobjekts mitgeschützt. Unabhängige Freiräume wie Promenaden und Stadtpärke sind als eigenständige Kulturobjekte zu erhalten und von den Gemeinden in die Schutzverordnung aufzunehmen. Die Umsetzung des Schutzes beinhaltet neben den rechtlichen Schutzmassnahmen auch die fachkundige Pflege.

Zur Umgebungsgestaltung von Kulturobjekten
→ **MERKBLÄTTER** Umgebungsgestaltung



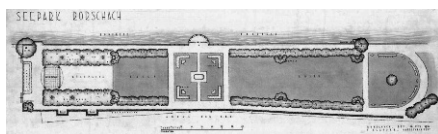
Landschaftsgarten mit bewusst angelegten Sichtachsen.



Geometrischer Garten in barockem Sinn.



Bauerngarten mit Einfriedung.



Der historische Plan einer Quianlage kann als Grundlage für die Neugestaltung dienen.
(Fritz Klauser, Rorschach)

Grundlagen und Schutz

Die Internationale Föderation der Landschaftsarchitekten IFLA gründete 1971 mit ICOMOS ein Komitee für historische Gärten. Unter anderem formulierte dieses Fachgremium das Ziel, dass die bedeutenden Gärten in einer Liste zu erfassen sind. Eine ICOMOS-Arbeitsgruppe hat Freiräume im ganzen Kanton St.Gallen erfasst. Die Auswertung und Klassifizierung dieser Liste ist aber noch nicht erfolgt, dies ist im Rahmen der Überarbeitung der Schutzverordnungen angezeigt.

Im Einzelfall kann auch eine erste Beurteilung durch die Kantonale Denkmalpflege erfolgen. Bei Bedarf werden externe Fachleute vermittelt, welche die Bedeutung der Freiräume abklären und die Grundlagen für eine allfällige Unterschutzstellung bereitstellen. An die Instandstellung von schutzwürdigen Freiräumen können Beiträge ausgerichtet werden. → **3 BAUEN 5 Kantonsbeiträge**

Pflege und Erhalt

Mit der «Charta von Florenz» wurde 1981 ein Regelwerk verfasst, welches den gartendenkmalpflegerischen Umgang mit schutzwürdigen Gärten international klären sollte. In dieser Charta wird eine umfassende Definition des Gartendenkmals formuliert und explizit festgehalten, dass Gärten Teil unseres kulturellen Erbes sind und entsprechend geschützt werden sollen.

Als Instrument für die Pflege und den Erhalt bedeutender Freiräume dient das sogenannte Pflegewerk. Es umfasst die Aufarbeitung der Baugeschichte, die Festlegung der schutzwürdigen Elemente und das eigentliche Pflegewerk, welches die baulichen Massnahmen sowie den fortlaufenden Unterhalt regelt.

Gefährdete Paradiese

Der stetige Wandel liegt in der Natur aller bepflanzten Räume. Ohne fachgerechte Pflege sind Garten- und Freiraumkonzepte bald nicht mehr lesbar und ohne Kenntnis der Kulturgeschichte des Gartens kann wertvolle Substanz unwiderruflich verlorengehen. Denn oft ist erst mit der Kenntnis die Bereitschaft vorhanden, sich für den Erhalt dieser gefährdeten Paradiese einzusetzen.

Die Gestaltung von Gärten und Parkanlagen lassen immer auch Rückschlüsse auf den Zeitgeschmack und die Lebensphilosophie ihrer Erbauer zu. So zeugt der Landschaftsgarten im 18./19. Jahrhundert von einem völlig neuen Verhältnis zur Natur. Die Natur ist nicht länger der Feind des Menschen, sondern wird bewundert für die Mannigfaltigkeit ihrer Erscheinungsformen. Entsprechend ist der Garten naturnah angelegt und führt durch malerische Szenarien. Auch unspektakuläre Kleingärten sind oft unverzichtbare Teile der zu bewahrenden Volkskultur. Gärten in Siedlungen, welche der Gartenstadtidee folgen, sollten zur Zeit ihrer Erbauung die Versorgungslage der Bewohner verbessern und sind daher für das Verständnis einer Siedlung von grösster Bedeutung. Diese Komplexität eines jeden Gartens zu erkennen und die einzelnen Elemente in ihrer Bedeutung zu würdigen ist Aufgabe der Gartendenkmalpflege.

Herausgeberin

Kanton St.Gallen – Denkmalpflege, St.Leonhard-Strasse 40, 9001 St.Gallen,
www.denkmalpflege.sg.ch, Tel. 058 229 38 71, denkmalpflege@sg.ch

Weitere Informationen

- Archiv für Schweizer Landschaftsarchitektur, Rapperswil, landarchiv@hsr.ch, www.gtla.hsr.ch
- ICOMOS Schweiz, Arbeitsgruppe Gartendenkmalpflege, www.icomos.ch/arbeitsgruppen/gartendenkmalpflege.html
- Bund Schweizer Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen, www.bsla.ch

Literatur

- Erik A. De Jong, Erika Schmidt, Brigitt Sigel (Hrsg.): Der Garten – ein Ort des Wandels. Perspektiven für die Denkmalpflege, Veröffentlichungen des Instituts für Denkmalpflege an der ETH Zürich 26, Zürich 2006.
- Johannes Stoffler: Lebendiges Gartenerbe. Leitfaden für die Besitzer historischer Gärten und Parks, hrsg. von der Kant. Denkmalpflege Basel-Landschaft, Liestal 2009.
- Jahresbericht Denkmalpflege Kanton St.Gallen 2010.

Stand

Dezember 2018